

# DENKMALSCHUTZ UND WEA-PLANUNGEN –

## WIE PASST DAS ZUSAMMEN?

# INHALT

**I. EINLEITUNG**

**II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

**III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN MIT BEISPIELEN**

**IV. UNESCO-WELTERBE – RECHTLICHE EINORDNUNG**

**V. UNESCO-WELTERBE – BEWERTUNG MIT BEISPIEL OUV**

**VI. FAZIT UND KRITIK**

# I. EINLEITUNG

- Schutzgut Kulturgüter und WEA-Planungen:
  - Erhöhte Konfliktpotenziale
  - Erhöhte Anforderungen an Prüfungsumfang und –tiefe

## II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Denkmalschutz ist Ländersache
  - der Umgebungsschutz wird in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt
- In allen Ländergesetzen bestehen Genehmigungspflichten und entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen
- Bundesbaurecht als „Auffangtatbestand“ kann eigenständig relevant sein, BVerwG Urt. v. 21.04.2009 - 4 C 3.08 (Der Blick aus dem Denkmal?)

# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **1. Stufe:**

Frage nach Genehmigungspflicht - Könnte die geplante WEA auf die Umgebung des Denkmals einwirken?

wenn bejaht: Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

- **2. Stufe:**

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

→ erhebliche Beeinträchtigung der Erscheinung des Denkmals in seiner Umgebung?

# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Prüfschritt Stufe 1: Ermittlung der Denkmäler und Definition des Schutzanspruchs und der „Umgebung“:**
- „Bedeutung der Umgebung“ der Baukulturdenkmäler anhand der Schutzansprüche der Denkmäler ermitteln
  - Schützenswerte Eigenschaften → z.B.: „Landmarke“ oder inszenierte Sichtachsen in einem Landschaftspark
  - historische Sichtachsen → z.B. historische Überwachungsfunktion einer Burg
  - Quellen: Denkmälbücher, Denkmaltopographien, hist. Gemälde, ggf. „Postkartenansichten“  
Stellungnahmen von Behörden, Eindrücke vor Ort usw.
- Raumwirksamkeit i.V.m. schützenswerter Bedeutung für das Denkmal:
  - z.B. weithin sichtbar, sehr exponiert, eingeschränkt exponiert usw.

**Danach folgt Prüfschritt Stufe 2, wenn eine Beeinträchtigung der ermittelten Denkmalwerte nicht auszuschließen ist:**

# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Prüfschritt Stufe 2: Auswahl und Bestimmung der Relevanz der Betrachtungspunkte (Haupt-Bewertungsinstrument Visualisierung)**
- In Absprache mit Fachbehörde
- Kartenauswertung und Eindrücken vor Ort
- Ermittlung besonderer Aussichtspunkte
- Historische Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen
- Ermittlungsmatrix: Relevanz der Betrachtungspunkte, z.B. Frequentierung, Verweilmöglichkeiten usw. → Ermittlung der Bedeutsamkeit, wo z.B. auch die Frequentierung eine Rolle spielt (OVG Koblenz, Urt. v. 07.04.2017 - 1 A 10683/16)

# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Prüfschritt Stufe 2: Bestimmung der visuellen Betroffenheit der Denkmalwerte**
  - künstlerische, historische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung des Denkmals
  - Erleben und Wahrnehmen der Denkmalwerte beeinträchtigt? Liegt z.B. Dominanzverschiebung, Übertönung, Verdrängung oder Konkurrenzwirkung vor?
- Zum Beispiel: In Abhängigkeit der Sichtbarkeiten der WEA und des Denkmals sowie der Distanzen
- Zum Beispiel: Sichtbeziehungen oder Störungen innerhalb von Sichtachsen und liegen diese in schwerwiegender Weise vor?



# BEISPIEL: SCHUTZANSPRUCH UND BEEINTRÄCHTIGUNG



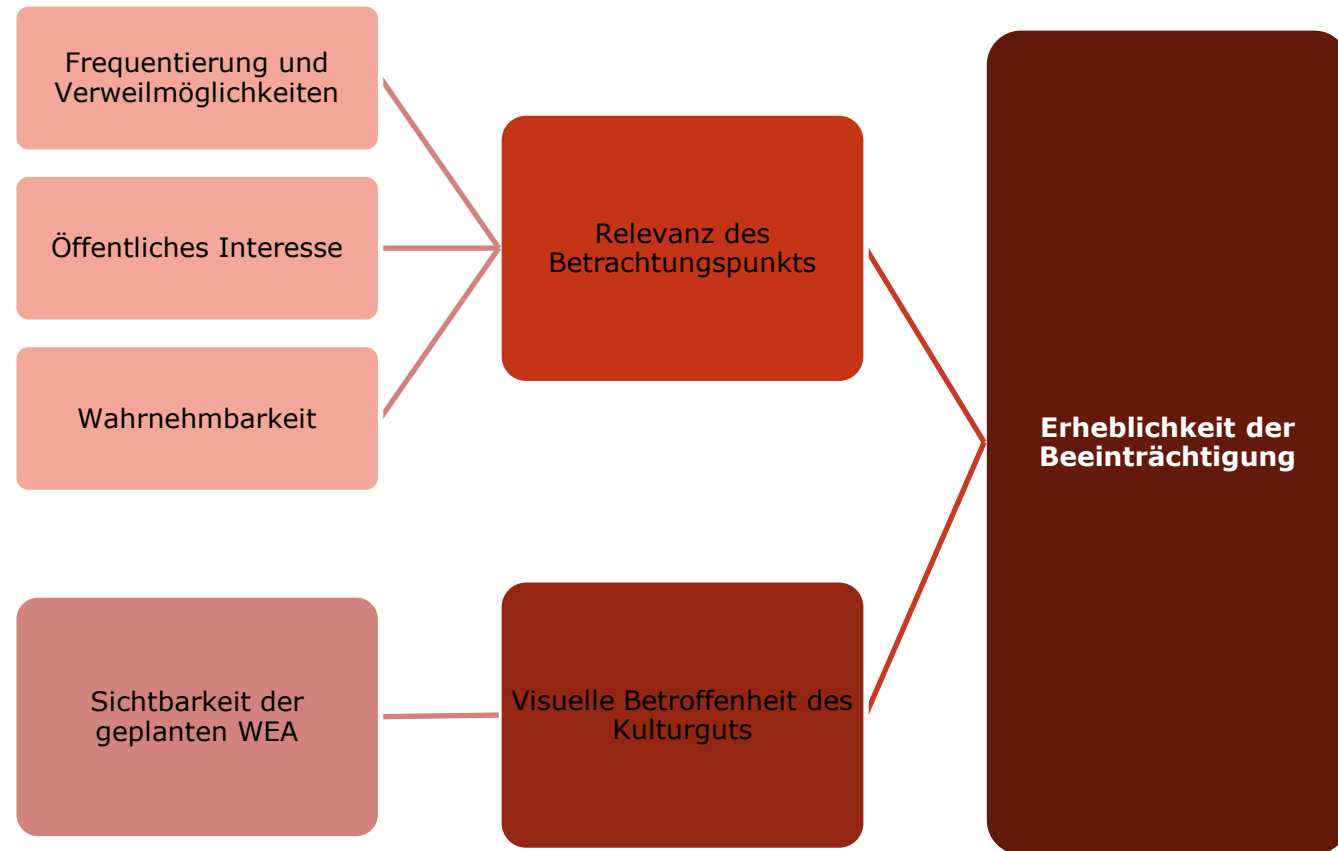
# BEISPIEL: „AUSBLENDEN“ BEI FOKUSSIERUNG



# BEISPIEL: „KONKURRENZWIRKUNG“



# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN



# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Blick aus dem Denkmal geschützt?**

→ Wortlaut Landesrecht: Beeinträchtigung **Erscheinungsbild** (in seiner Umgebung)

Rechtsprechung:

NRW: „Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal.“ (OVG Münster, Urt. v. 12.02.2013 – 8 A 96/12)

BW: „Folgerichtig gewährt § 15 Abs. 3 DSchG den Umgebungsschutz auch nur für das Erscheinungsbild des Denkmals, also den Blick auf das Denkmal und nicht den Blick aus demselben.“ (VGH BW, Urt. v. 27.09.2007 – 3 S 882/06)

- Andere Auffassung: VGH München, Urt. v. 18.07.2013 - Az. 22 B 12.1741 (hier für den städtebaulichen Denkmalschutz i.S.d. BauGB), OVG Lüneburg, Urt. v. 23.08.2012 - Az. 12 LB 170/11 „(Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung“ (aus der Innenperspektive)

# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Blick aus dem Denkmal geschützt?**

→ Der bloße Blick aus einem Denkmal per se geschützt?

→ Nein: Besondere Bedingungen offensichtlich nötig:

VGH München: Blick aus Schlosszimmern in die Landschaft: besondere Innen- Außen-Blickbeziehung aus künstlerischen Gründen.

OVG Lüneburg: historische Bedeutung einer Gutsanlage i.S.v. Landschaftsgestaltung (aber insgesamt recht eng an das Erscheinungsbild i.S.v. „Bezügen“ zur umgebenden Landschaft geknüpft).

# III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Beispiel: Blick aus einer Burg**

Dazu VG Gießen, Urt. v. 22.10.2020 – 1 K 4076/17.GI:

→ Schöne Aussicht nicht geschützt

→ Keine denkmalpflegerische besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung:

*„Ein solcher Fall setzt jedoch voraus, dass das Baudenkmal bewusst in eine bestimmte Landschaft „hineinkomponiert“ oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich ihrerseits auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen oder zu verstärken (Bayerischer VGH, Urteil vom 25.06.2013 – 22 B 11.701 –, juris, Rn. 40; Urteil vom 18.07.2013 – 22 B 12 1741 –, juris, Rn. 28).“*

→ Es fehlt hier an konzeptioneller Verknüpfung mit der Innenwirkung der Burganlage mit der Außenwirkung der Umgebung. Ausblick in die Landschaft zum „Nachvollziehen“ z.B. der Überwachungsfunktion einer Burg wohl nicht schützenswert, oder doch?

### III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- **Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010:**
- *„Bei dem Denkmal muss erkennbar sein, dass es in die Landschaft „hineinkomponiert“ wurde und damit eine "Aussichtsabsicht" vorliegt. (Beispielsweise eine erhöhte Lage des Denkmals zum Zweck der Überwachung, ein vorhandener Aussichtsturm oder eine Platzierung bzw. Ausrichtung des Bauwerks an einer strategisch bedeutenden Stelle die ein bestimmtes Blickfeld oder eine Blickachse ermöglicht.)“*
- Wurde für eine „einfache Burg“ so gesehen und ein VRG für Windenergie wegen angeblicher Verstellung der Hauptaussicht (vermutlich im Detail ungeprüft) gestrichen.
- **Fazit: Der Blick aus dem Denkmal nur in ganz besonderen Fällen relevant. Kein „per se-Schutz“ durch das Landesdenkmalrecht, noch durch das Baurecht i.S.d. städtebaulichen Belange zum Denkmalschutz.**



### III. BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beispiel Blick aus dem Denkmal



**UNESCO-WELTERBE-STATUS:**

**UNANTASTBAR ODER NUR  
MIT GOTTES HILFE?**

## IV. WELTERBE – RECHTLICHE EINORDNUNG

- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972)
- **Umsetzung der „Bemühensverpflichtung“** Deutschlands **per bestehendem Denkmalschutzrecht**, allerdings **ohne „Transformation“** ins deutsche Recht
- „Kulturgut“ auch über das UVPG, ROG und BBauGB zu betrachten
- Teilweise Implementierung in Ländergesetze mit Bezug zum Übereinkommen auf Ebene des bestehenden Denkmalschutzrechts (aktuell z.B. Saarland)
- „Lex Wörlitz“ als weiteste „Ausdehnung“ zum Übereinkommen (Sachsen-Anhalt)

## V. WELTERBE – BEWERTUNG

- Bewertungs-Richtlinien der ICOMOS (Paris, 2011)
- **Outstanding Universal Value (OUV):** Integrität und Authentizität – entscheidende Bewertungsgrundlage (I.d.S. auch OVG Koblenz, Urt. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16 i.V.m. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019 – 1 A 11532/18: was ist maßgeblich bzw. wertbestimmend?)
- Verhältnismäßigkeit - auch in der Richtlinie deutlich erkennbar
- Kritik an den ICOMOS -Richtlinien – Haben Welterbestätten tatsächlich eine höhere Bedeutung als nationale Stätten, da sie einen globalen Wert besitzen?
- Gewährt der Status „Welterbe“ einen zusätzlichen Schutz?

## V. WELTERBE – BEISPIEL OUV – INSZENIERTE SICHTACHTEN

- Gartenreich Wörlitz – „Der Toleranzblick“



## VI. FAZIT

- Die definierten Bewertungskriterien tragen den Belangen des Denkmalschutzes umfangreich Rechnung und bieten mehr Objektivität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Einheitlich anwendbar nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben, auch für UNESCO-Welterbestätten
- Fundierte Bewertungsgrundlage gegen unbegründete Aussagen der Fachbehörde, die nicht selten „per se“ Erheblichkeiten „vom Schreibtisch aus“ feststellen.

**VIELEN DANK!**

Stefan Buscher, Ramboll Energy – Onshore Wind  
sbur@ramboll.com

